

FINANZSOZietät CHRIST

FINANZ- UND VERSICHERUNGSMAKLER

unabhängige Finanzdienstleistungen seit 1987

MAKLERAUFTRAG

Präambel

Als Versicherungsmakler werden wir nur im Einzelfall objektbezogen als Vermittler tätig und sind treuhänderischer Sachwalter unserer Kunden. Wir sind nicht an Weisungen eines Versicherers gebunden.

Dieser Maklerauftrag wird auf die in Nr. 2 aufgeführten Versicherungssparten und Versicherungsverträge begrenzt. Damit beschränkt sich unsere Maklerhaftung nur auf die nachstehend konkret genannten Versicherungssparten und Versicherungsverträge.

1. Vertragspartner

Der/Die Mandant/en: (nachstehend Auftraggeber genannt)

Name:

Anschrift:

Erteilt/erteilen mit Wirkung vom Datum:

der **FINANZSOZietät CHRIST**, vertreten durch **MANFRED CHRIST, Scholtenstr. 1, 47443 Moers**, (nachstehend Versicherungsmakler genannt)

den Auftrag, als unabhängiger Versicherungsmakler für ihn/sie tätig zu werden. Die Parteien sind sich einig, dass vorherige Aufträge mit obiger Wirkung durch diesen aufgehoben und vollständig ersetzt werden.

2. Leistungsumfang

Die Tätigkeit als Versicherungsmakler bezieht sich ausschließlich auf folgende Versicherungsverträge und Sparten (Auswahl durch Haken kenntlich machen):

Sparten:

Private Versicherungen

Sachversicherungen
Haftpflicht
Unfallversicherung
Krafftahrt
Rechtsschutzversicherung
Private Kranken- / Pflegeversicherung
Altersvorsorge
Risikoversorge

Gewerbliche Versicherungen

Sachversicherungen
Berufs-/Betriebshaftpflicht
Vermögensschaden / D&O
Rechtsschutzversicherung
Technische Versicherungen
Krafftahrt
Transport
Kredit- Vertrauensschadenversicherung

Zur Erweiterung des Leistungsumfanges bedarf es der Schriftform im Rahmen eines Nachtrages zu diesem Vertrag.

FINANZSOZIALTÄT CHRIST

FINANZ- UND VERSICHERUNGSMAKLER

unabhängige Finanzdienstleistungen seit 1987

Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsmakler mit der Wahrnehmung der versicherungsrechtlichen Interessen aus den genannten Versicherungsverträgen und Sparten. Insbesondere die Vermittlung der Versicherungen und die hierfür erforderliche Beratung des Auftraggebers, die Verwaltung und Betreuung der Versicherungen und die Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs sind Bestandteil dieses Maklerauftrages.

3. Vollmacht

Die Vollmachten und Befugnisse des Versicherungsmaklers ergeben sich aus der beige-fügten Maklervollmacht. Sie bezieht sich darauf, Willenserklärungen für den Auftraggeber abzugeben und entgegenzunehmen.

4. Pflichten des Maklers

Der Makler befragt den Auftraggeber im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Auftraggebers berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrags in einem Beratungsprotokoll dokumentiert.

Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Der Makler wirkt insbesondere bei der Verwaltung, Betreuung und Erfüllung des Versicherungsvertrages, z. B. im Schadensfall, im Rahmen der Maklervollmacht mit.

5. Datenschutz

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen sowie bei künftigen Anträgen und bei Vertragskündigungen oder im Rahmen der Schadensbearbeitung.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Der Auftraggeber willigt weiterhin ein, dass seine Daten zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, an Rechtsnachfolger und/oder Mitinhaber des Maklers weitergegeben werden, die insbesondere durch Bestandsübertragung Rechtsnachfolger oder durch Eintritt in die Firma des Maklers Mitinhaber werden.

Die vorgenannte Einwilligung gilt im gesetzlichen Rahmen auch für die Datenspeicherung und -weiterverarbeitung beim Makler selbst.

FINANZSOZietät CHRIST

FINANZ- UND VERSICHERUNGSMAKLER

unabhängige Finanzdienstleistungen seit 1987

Sofern der Makler Deckung über einen Dritten besorgt (z.B. einen Maklerpool oder Spezialmakler), namentlich folgende Firmen:

Degenia	Postfach 28 38, 55516 Bad Kreuznach
Blaudirekt GmbH & Co KG	Fackenburger Allee 11, 23554 Lübeck
Domcura / Nordias	Theodor-Heuss-Ring 49, 24159 Kiel
FondsFinanz Maklerservice GmbH	Riesstraße 25, 80992 München
Spezialmakler KAB Versicherungsmakler GmbH	Kolumbusstraße 31, 53881 Euskirchen
WIFO Wirtschafts- & Fondsanlagenberatung und Versicherungsmakler GmbH	Gewerbering 15, 76287 Rheinstetten

gilt dieses sinngemäß.

Der Auftraggeber willigt ein, dass die von dem Makler aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Maklers erfüllen kann.

Der Makler darf die vom Auftraggeber überlassenen Daten verwenden, um den Auftraggeber weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Makler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

6. Vergütung

Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit des Versicherungsmaklers trägt das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Abweichungen hiervon müssen von den Vertragsparteien gesondert und schriftlich vereinbart werden. Für Verträge, bei der die Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vermittlung des Vertrags enthält oder Dienstleistungen und Service-Arbeiten, die ihrem Wesen nach nicht der Versicherungsvermittlung zuzurechnen sind und die somit nicht durch die Courtage bei erfolgreicher Vermittlung bereits abgegolten sind, ist eine gesonderte Honorar-Vereinbarung erforderlich.

7. Haftung

Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung der vertraglichen Pflichten des Maklers ist die Haftung auf einen Betrag von zwei Millionen Euro je Schadensfall begrenzt. Der Makler hält bis zu dieser Summe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das versicherte Risiko abdeckt.

Diese Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste.

Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Maklerauftrages.

Bei Schadenersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Pflichten des Auftraggebers

Jegliche Veränderungen, die eine vertrags- und /oder risikorelevante Änderung darstellen könnten, hat der Auftraggeber dem Makler unverzüglich mitzuteilen. Die Beurteilung der Risikorelevanz obliegt dabei dem Makler. Erfolgen keine entsprechenden Mitteilungen, entbindet dies den Makler von seiner Haftung. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber auf direktem Wege mit dem Versicherer korrespondiert oder verhandelt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Korrespondenz mit dem Versicherer über den Makler zu führen.

9. Wechsel des Vertragspartners

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Maklervertrag vom übernehmenden Makler fortgeführt wird. Der Makler wird den Maklerwechsel anzeigen. Der Kunde ist berechtigt, dem Maklerwechsel zu widersprechen.

10. Kündigung

Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

11. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Moers.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift/en Auftraggeber

Unterschrift Versicherungsmakler